

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	05.07.2024	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	19.07.2024	öffentlich	Beschlussfassung

## Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht 2023 des Landkreises Göppingen

### I. Beschlussantrag

1. Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, dem Jahresabschluss 2023 mit Anhang und Rechenschaftsbericht des Landkreises Göppingen zuzustimmen und diesen nach erfolgter Prüfung gem. § 110 GemO festzustellen.
2. Zustimmung zu den dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. Zuständigkeitsordnung (Gesamtergebnisrechnung Kapitel 5.1 Seite 80 ff., Gesamtfinanzrechnung Kapitel 5.2 Seite 113 ff. sowie Kenntnisnahme der erheblichen Budgetabweichungen in Kapitel 3.5 Seite 29 ff.).

### II. Sach- und Rechtslage, Begründung

#### II.1 Haushaltsjahr 2023

Zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres hat die Verwaltung einen Jahresabschluss gem. § 95 GemO aufzustellen. Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltswirtschaftlichen Bestimmungen aufzustellen.

Das Amt für Finanzen und Beteiligungen hat den Jahresabschluss 2023 einschließlich der erforderlichen Unterlagen aufgestellt (vgl. Anlage der Beratungsunterlage). Wie bereits in den drei erstellten Finanzzwischenberichten für das Jahr 2023 prognostiziert (zuletzt KT 19.04.2024, BU 2024/001), schließt das Jahr 2023 erstmals nach Umstellung auf die kommunale Doppik mit einem **Fehlbetrag in Höhe von -28,32 Mio. €** (Plan -15,9 Mio. €) ab. Darin enthalten ist der Defizitausgleich für die AFK GmbH von rund -16,5 Mio. € (geplant -15 Mio. €). Der Haushaltsausgleich erfolgt durch eine betragsgleiche Entnahme aus der Ergebnissrücklage.

Wie beschrieben, informierte die Verwaltung unterjährig im Jahr 2023 über die finanziellen Entwicklungen des Landkreises; im Ersten Finanzzwischenbericht (Berichtszeitpunkt 15.05.), im Zweiten Finanzzwischenbericht (Berichtszeitpunkt 30.09.) und im Dritten Finanzzwischenbericht (Berichtszeitpunkt 31.12.).

Der Dritte Finanzzwischenbericht prognostizierte ein Gesamtergebnis für 2023 in Höhe von -19.02 Mio. €. Das tatsächliche Gesamtergebnis beträgt nun -28,32 Mio. €. Dieses wird den Rücklagen entnommen. Ursache für die Abweichung des Dritten Finanzzwischenberichtes zum nun erstellten Jahresabschluss 2023 sind Vorgänge, die erst nach dem Berichtszeitpunkt des Dritten Finanzzwischenberichtes zum 31.12.2023 stattfanden (vgl. Kapitel 3.1 Seite 18 f.).

Beispielhaft ist hier zu nennen:

- <b>Mindererträge</b>		
Kostenerstattungen und Umlagen	- 1,93 Mio. €	(Kap. 3.1 S. 19)
Abgrenzung Rechtskreiswechsel Ukraine	- 5,63 Mio. €	(Kap. 3.1 S. 18f)
<u>Übertrag Spenden u. Zuwendungen</u>	<u>- 1,38 Mio. €</u>	<u>(Kap. 6.5 S: 169ff)</u>
<b>SUMME:</b>	<b>- 8,94 Mio. €</b>	
- <b>Mehraufwendungen</b>		
Sonstige ordentliche Aufwendungen	+ 0,10 Mio. €	(Kap. 3.1 S. 19f)
<u>Abschreibungen</u>	<u>+ 0,21 Mio. €</u>	<u>(Kap. 5.1.2 S.102ff)</u>
<b>SUMME:</b>	<b>+ 0,31 Mio. €</b>	

## II. 2 Gesamtergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung 2023 schließt im Vergleich zu 2022 mit folgenden Eckwerten ab:

	31.12.2022	31.12.2023
Ordentliche Erträge	358.019.429,84 €	373.443.913,14 €
Ordentliche Aufwendungen	350.681.219,81 €	401.768.445,83 €
Ordentliches Ergebnis (Entnahme Rückl. ord. Ergebnis)	7.338.210,03 €	-28.324.532,69 €
Sonderergebnis (Zuführung Rückl. Sonderergebnis)	828.887,44 €	18.033,13 €
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>8.167.097,47 €</b>	<b>-28.306.499,56 €</b>

Das ordentliche Ergebnis beinhaltet alle geplanten ordentlichen Aufwendungen und Erträge. Das Sonderergebnis beinhaltet hingegen alle Aufwendungen und Erträge, die außerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfallen. Hierunter fallen beispielsweise solche im Zusammenhang mit der Veräußerung von Vermögensgegenständen über bzw. unter dem Buchwert, Katastrophen und ähnlichen Ereignissen. Detaillierte Erläuterungen zu den Abweichungen beim ordentlichen Ergebnis und Sonderergebnis sind in Kapitel 5.1 Seite 80 ff. zu finden.

## II. 3 Gesamtfinanzrechnung

Die Gesamtfinanzrechnung 2023 schließt im Vergleich zu 2022 mit folgenden Eckwerten ab:

	31.12.2022	31.12.2023
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	26.867.683,18 €	15.028.071,58 €
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	19.183.606,30 €	-14.958.181,57 €
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus:		
- Investitionstätigkeiten	- 87.049.155,57 €	- 81.636.136,96 €
- Finanzierungstätigkeiten	- 56.505.996,69 €	- 66.337.425,66 €
Überschuss/Bedarf aus huw. Vorgängen	480.059,02 €	19.838.962,19 €
Endstand an Zahlungsmitteln	15.028.071,58 €	4.583.140,90 €* €

\* = Die Verwaltung hat für das Jahr 2023 mit Stichtag 31.12.2023 keine Darlehensneuaufnahme für eigene Investitionstätigkeiten (u.a. Anbau BSZ Geislingen) getätigt. Aktuell befindet sich die Verwaltung für das abgelaufene Jahr in einem Prozess der Neukreditaufnahme, welche voraussichtlich bis Ende Juli 2024 abgeschlossen sein wird. Eine erstellte Bedarfsberechnung geht von einer Neukreditaufnahme von 15,5 Mio. € aus, dieser Betrag wird aktuell am Kreditmarkt teilweise zinsverbilligt über die L-Bank beschafft.

Detailerläuterungen zu den Abweichungen der Gesamtfinanzrechnung sind in Kapitel 5.2 Seite 113 ff. zu finden.

## II. 4. Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung (Bilanz) 2023 schließt im Vergleich zu 2022 mit folgenden Eckwerten ab:

	31.12.2022	31.12.2023
<b>AKTIV</b>		
Immaterielles Vermögen	902.877,17 €	751.240,25 €
Sachvermögen	130.701.373,99 €	139.326.861,91 €
Finanzvermögen	111.535.014,83 €	150.557.549,49 €
Aktiver Abgrenzungsposten	109.905.251,84 €	138.083.796,03 €

<b>PASSIV</b>		
Basiskapital	119.088.952,37 €	119.088.952,37 €
Rücklagen	79.770.239,77 €	51.463.740,21 €*
<i>Zwischensumme Eigenkapital</i>	<i>198.859.192,14 €</i>	<i>170.552.692,58 €</i>
Sonderposten	19.361.909,23 €	18.959.106,74 €
Rückstellungen	14.175.646,30 €	18.728.918,66 €
Verbindlichkeiten	109.781.070,94 €	198.450.621,05 €
Passive Rechnungsabgrenzung	10.866.699,22 €	22.028.108,65 €
Bilanzsumme	353.044.517,83 €	428.719.447,68 €

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 fand keine Umbuchung aus den Ergebnismrücklagen in das Basiskapital statt. Detaillierterläuterungen zur Vermögensrechnung sind in Kapitel 5.3 Seite 121 ff. zu finden.

\* = In Höhe von 9,04 Mio. € nicht mit Liquidität/Eigenmittel hinterlegt, da der Umbuchung von der Ergebnismrücklage in das Basiskapital mit Beschluss zum Jahresabschluss 2022 nicht zugestimmt wurde; vgl. KT 14.07.2023, BU 2023/121.

## II. 5 Kennzahlen

Die **Kennzahlen** zum Jahresabschluss 2023 (z.B. Eigenkapitalquote, Verschuldung/Einw.) sind im Einzelnen in Kapitel 3.6 Seite 31 ff. und 6.8. Seite 181.

Die in der Zuständigkeit der Verwaltung gebildeten **Ermächtigungsüberträge** sind in Kapitel 6.5 Seite 169 ff. zu finden.

Der Aufbau des Jahresabschlusses 2023 orientiert sich am Aufbau der vorangegangenen Jahresabschlüsse, um eine möglichst hohe Vergleichbarkeit sicherzustellen. Detaillierterläuterungen und Einzelheiten zum Jahresabschluss 2023 sind in der Anlage zur Beratungsunterlage enthalten.

Der Jahresabschluss 2023 konnte innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten bzw. zum 30.06. des Folgejahres aufgestellt werden.

## II. 6 Umbuchung aus der Ergebnismrücklage in das Basiskapital

Im Rahmen der Evaluierung des NKHR-Regelungsrahmens 2015/2016 und der Änderung der GemHVO durch Verordnung vom 29.04.2016 (GBl. S. 332), besteht seitdem die Möglichkeit („kann“-Regelung) zur Umbuchung von den Ergebnismrücklagen in das Basiskapital gem. § 23 Satz 4 GemHVO.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 hat die Verwaltung erstmalig einen konkreten Umbuchungsbetrag durch das Berechnungsschema der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) ermittelt.

Die jährliche Überprüfung bzw. Ermittlung und eventuelle Umsetzung einer Umbuchung aus den Ergebnismrücklagen in das Basiskapital beruht auch auf verschiedenen Prüfungsbemerkungen der örtlichen Prüfung vergangener Jahresabschlüsse.

Grund hierfür ist: Die Ergebnismrücklage suggeriert Überschüsse zur Tätigung von Investitionen. Da die Ergebnismrücklage teilweise aber nicht mit Liquidität hinterlegt ist, können aus ihr keine Investitionen getätigt werden. Daher wird die Vermögenslage – bei Nichtumbuchung – des Landkreises anhand der Bilanz nur eingeschränkt korrekt dargestellt.

Im Allgemeinen werden die Umbuchungsbeträge mit einer Fußnote beim Basiskapital ausgewiesen (vgl. Kapitel 2.3 Seite 16). Dieses Verfahren wurde seit dem Jahresabschluss 2018 bis zum Jahresabschluss 2021 umgesetzt. Dem vorgeschlagenen Umbuchungsbetrag zum Jahresabschluss 2022 mit 9,04 Mio. € stimmte der Kreistag in seiner Sitzung am 14.07.2023 nicht zu. Über diesen Betrag ist die ausgewiesene Ergebnismrücklage nicht mit Liquidität hinterlegt bzw. gedeckt. Die Vermögenslage des Landkreises wird demnach nicht korrekt dargestellt.

Für den Jahresabschluss 2023 ergibt sich erstmals seit dem Jahresabschluss 2018 kein möglicher Umbuchungsbetrag aus der Ergebnismrücklage in das Basiskapital.

#### **Zusammenfassung – strategische Aussagen:**

Der vorliegende Jahresabschluss ist der erste mit einem Fehlbetrag des Landkreises seit der Umstellung auf die kommunale Doppik. Mit dem Jahresabschluss 2023 und dem voraussichtlichen planerischen Fehlbetrag für das laufende Jahr 2024 ergibt sich ein Bedarf einer Entnahme aus der Ergebnismrücklage in Höhe von ca. 56,9 Mio. €. Die Ergebnismrücklage hat zum Ende des Jahres 2024 einen voraussichtlichen Bestand von noch ca. 22,8 Mio. €. Unter Berücksichtigung der nicht erfolgten Umbuchung ins Basiskapital aus dem Jahresabschluss 2022 beträgt der Stand der Ergebnismrücklage daher Ende 2024 nur noch 13,8 Mio. €. Aus Liquiditätssicht und der Berücksichtigung der Kassenbestandsverstärkungsmittel der AFK GmbH in Höhe von ca. 60 Mio. € ergibt sich für den Landkreis in der Gesamtbetrachtung eine Minusliquidität und damit ein ständiger Bedarf an Kassenkrediten von durchschnittlich ca. 45-50 Mio. €.

Es bleibt festzuhalten, dass der frühzeitige Beginn des Prozesses der Haushaltskonsolidierung zum Haushalt 2025 die richtige Entscheidung darstellt. Der Bedarf der eingeschlagenen Konsolidierung besteht uneingeschränkt und darf nicht verschoben werden.

Es besteht bei inkonsequenter Umsetzung der Haushaltskonsolidierung zum Haushalt 2025 die hohe Gefahr, dass das Regierungspräsidium Stuttgart sonst keine Genehmigung erteilt wird.

### **III. Handlungsalternative**

Grundsätzlich keine, da die Erstellung des Jahresabschlusses gem. § 95 GemO verpflichtend ist.

#### IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Das Ergebnis des Jahresabschlusses 2023 hat in die folgende Haushalts- und Liquiditätsplanung einzufließen.

#### V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Themen des Zukunftsleitbild nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.  
Edgar Wolff  
Landrat